



Beilage 1 zur Stellungnahme  
von UPC zum RUO 2011

## **Beilage 1**

Da die Anhänge 9, 10 und 11 komplett neu und daher noch nie detailliert kommentiert wurden, nimmt UPC die Anhänge in dieser Beilage auf und arbeitet die detaillierten Anmerkungen direkt im Kommentarmodus ein.

## Anhang 9

### Übertragungssysteme und NGA-Ausbau

## 1 Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Für die unter Punkt 4.2 lit b des Anhang 2 genannten Übertragungssysteme gelten die auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im Bereich Carrier Wholesale unter <http://wholesale.telekom.at/> veröffentlichten Anschalterichtlinien.

## 2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt

### 2.1 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben von A1 Telekom Austria

Plant A1 Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems, hat A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu übermitteln. Um die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens nachvollziehen bzw. beurteilen zu können, kann der Entbündelungspartner verlangen, dass A1 Telekom Austria ihm die Messergebnisse bzw. Messprotokolle des Prüfungsverfahrens im Detail übermittelt.

### 2.2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben des Entbündelungspartners

Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch A1 Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei A1 Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

A1 Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.

- Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der A1 Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)

**Kommentar [m1]:** Es ist folgende Ergänzung vorzunehmen, die auch in Z10/07 enthalten war:

Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Entbündelungspartner. Übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen mit einem ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Entbündelungspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

- Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- Erstellung einer Anschalterichtlinie durch A1 Telekom Austria (1 Woche)

Der Entbündelungspartner hat im Prüfungsverfahren über jeweilige Anforderung der A1 Telekom Austria folgende Leistungen beizubringen, wobei Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser Leistungen, die der Entbündelungspartner zu vertreten hat, die oben genannte Frist (12 Wochen) im entsprechenden Ausmaß verlängern:

- Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der A1 Telekom Austria vorgesehen ist)
- Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- Einschulung auf dem zu testenden System für die A1 Telekom Austria-Mitarbeiter
- Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenter Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSLSystems an das Testsystem der A1 Telekom Austria

**Kommentar [m2]:** Was ist das? Wofür benötigt die TA das?

**Kommentar [m3]:** Das kann der ANB nicht zusagen.

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Festlegung des Messkonzepts und an von A1 Telekom Austria während des Prüfungsverfahrens vorgenommenen Messterminen teilzunehmen. A1 Telekom Austria hat den Entbündelungspartner rechtzeitig vorab über diesbezüglich in Aussicht genommene Termine zu informieren.

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems iSd § 16 TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitrahmen die Frist von 12 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

## **2.3 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von neuen xDSL - Übertragungssystemen**

Hat A1 Telekom Austria

- a) für den entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs rechtzeitig eine Planungsrunde nach Punkt 3.1. durchgeführt;
- b) einen FTTC- oder FTTB-Ausbau im entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs tatsächlich fertig gestellt, was dann der Fall ist, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden;  
und
- c) jedem betroffenen Entbündelungspartner das Vorliegen der Voraussetzungen nach den

nachfolgenden Punkten d) und e) mitgeteilt und durch detaillierte technische Informationen – betroffene Kabelbündel, geographische Informationen (Lage/Adresse der ARUs), Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler, Leitungsführung und andere Daten, die es dem Entbündelungspartner ermöglichen zu beurteilen, ob und inwieweit seine zukünftigen, vom Hauptverteiler aus betriebenen Übertragungssysteme vom Ausbaurvorhaben betroffen sein können – kostenfrei glaubhaft gemacht;

ist A1 Telekom Austria berechtigt die generelle Netzverträglichkeit von zukünftig in Betrieb genommenen xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler nach Maßgabe folgender Regelungen einzuschränken:

**Kommentar [m4]:** Für UPC ist nicht klar, auf welche Systeme sich das bezieht.

d) A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit nur dann und nur insoweit einschränken, als es zwischen xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler und VDSL-Systemen von vorgelagerten Einheiten der A1 Telekom Austria wegen Überlappung der Versorgungsbereiche zu elektromagnetischen Beeinträchtigungen kommen kann. Trifft dies nur auf Teile eines Anschlussbereichs zu, bleiben die xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler in den übrigen Teilen weiterhin als generell netzverträglich zulässig;

e) A1 Telekom Austria kann die Einsetzbarkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler auf jene erforderliche elektrische Länge beschränken, sodass es zwischen der jeweils konkret vorgelagerten Einheit der A1 Telekom Austria und den Endpunkten der xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler gerade nicht zur Überlappung der Versorgungsbereiche kommt.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von neuen xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

### **3 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbaurvorhaben < 14dB**

#### **3.1. Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbaurvorhaben < 14dB auf Betreiben von A1 Telekom Austria**

Die Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler auf einen Einsatzradius von weniger als 15,7 dB elektrischer Länge (14 dB bis zur letzten Schaltstelle und 1,7 dB Reserve für die Inhouse-Verkabelung) bei 150 kHz ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

Hat A1 Telekom Austria

- a) für den entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs rechtzeitig eine Planungsrunde nach Punkt 3.1.1 durchgeführt;
- b) einen FTTC- oder FTTB-Ausbau im entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs tatsächlich fertig gestellt, was dann der Fall ist, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden;
- c) jedem betroffenen Entbündelungspartner Abgeltungen für frustrierte Investitionen angeboten, sofern nach Maßgabe des Punktes 3.1.2 dem Entbündelungspartner solche zu leisten sind;
- d) jedem betroffenen Entbündelungspartner die für diesen kostenlose Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt gem. Punkt 3.1.3. angeboten;

und

- e) jedem betroffenen Entbündelungspartner das Vorliegen der Voraussetzungen nach den nachfolgenden Punkten f) und g) mitgeteilt und durch detaillierte technische Informationen – betroffene Kabelbündel, geographische Informationen (Lage/Adresse der ARUs), Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler, Leitungsführung und andere Daten, die es dem Entbündelungspartner ermöglichen zu beurteilen, ob und inwieweit seine bestehenden, vom Hauptverteiler aus betriebenen Übertragungssysteme vom Ausbaurvorhaben betroffen sein können – kostenfrei glaubhaft gemacht;

ist A1 Telekom Austria berechtigt die generelle Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler (inkl. VDSL@CO nach Anhang 2 Punkt 4.2. b) VIII) für in Betrieb befindliche Übertragungssysteme für die entsprechenden Anschlussbereiche bzw Teile davon nach Maßgabe folgender Regelungen einzuschränken:

- f) A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit nur dann und nur insoweit einschränken, als es zwischen xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler und VDSL-Systemen von vorgelagerten Einheiten der A1 Telekom Austria wegen Überlappung der Versorgungsbereiche zu elektromagnetischen Beeinträchtigungen kommen kann. Trifft dies nur auf Teile eines Anschlussbereichs zu, bleiben die xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler in den übrigen Teilen weiterhin als generell netzverträglich zulässig;
- g) A1 Telekom Austria kann die Einsetzbarkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler auf jene erforderliche elektrische Länge beschränken, sodass es zwischen der jeweils konkret vorgelagerten Einheit der A1 Telekom Austria und den Endpunkten der xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler gerade nicht zur Überlappung der Versorgungsbereiche kommt.

### 3.1.1 Planungsrunden

- a) A1 Telekom Austria wird den Zugang zu ihrem Kupferanschlussnetz durch Planungsrunden wenigstens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn ankündigen (<http://wholesale.telekom.at/>) und zeitgleich zusätzlich sämtliche Entbündelungspartner schriftlich verständigen (siehe Punkt 7.3 des Allgemeinen Teils).

b) Die Ankündigung und die Verständigungen werden jedenfalls folgende Punkte enthalten:

- a. Die konkreten Ansprechpartner der A1 Telekom Austria samt dem Termin für das erste Kooperationsgespräch (dies in Übereinstimmung mit Punkt 3.1.1.d)).
- b. Die Angabe des Ausbaugebiets (betroffene Anschlussbereiche oder Teile davon) gegebenenfalls unter Angabe eines Polygonzugs;
- c. Einen Überblick über den beabsichtigten Umfang und die grundsätzlich beabsichtigte technische Realisierung (FTTC, FTTB, gemischter Ausbau; auch gemischter Ausbau mit FTTH).
- d. Den beabsichtigten Baubeginn.
- e. Die Aufforderung an den Entbündelungspartner, dass dieser im Bedarfsfall seine Anspruchsgrundlagen für eine Abgeltung frustrierter Investitionen nach Punkt 3.1.2 aufgeschlüsselt darstellt und mit Unterlagen glaubhaft machen soll. Sofern der Entbündelungspartner eine Abgeltung frustrierter Investitionen schriftlich verlangt, wird A1 Telekom Austria **ehestmöglich** in Verhandlungen eintreten.
- f. Die grundsätzliche Einladung zu Kooperationsgesprächen über eine allfällige Beteiligung am Ausbauprojekt der A1 Telekom Austria. Sollte der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen über das Ausbauprojekt glaubhaft machen, wird A1 Telekom Austria ehestmöglich in Verhandlungen eintreten.

**Kommentar [m5]:** Es muss jedenfalls eine Maximalfrist vorgesehen werden!

c) Grobstrukturplanung: Für den Fall dass der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen glaubhaft oder eine Abgeltung frustrierter Investitionen nach Punkt 3.1.2 geltend gemacht hat, wird A1 Telekom Austria diesem längstens zwei Monate nach der Ankündigung bzw. Verständigung eine Netzstrukturplanung des Ausbauprojekts übermitteln. Der Entbündelungspartner kann somit – bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche - seine oben angeführten Interessen/Ansprüche **binnen dieser Frist** gegenüber A1 Telekom Austria geltend machen.

**Kommentar [m6]:** Die Frist fehlt.

d) Kooperationsgespräche: Für den Fall dass der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen glaubhaft gemacht hat, wird A1 Telekom Austria innerhalb des auf die Übermittlung der Netzstrukturplanung folgenden Monats über allfällige Kooperationsmöglichkeiten bzw. Zugangsmöglichkeiten zu den geplanten Verzweigungen verhandeln. Nach Abschluss der Kooperationsgespräche werden die Vertragspartner schriftlich vereinbaren, in welchem Umfang sie bei FTTC/B-Ausbauprojekt kooperieren werden. A1 Telekom Austria kann vom Entbündelungspartner eine Bankgarantie in Höhe der zugesagten Beteiligung am FTTC/B-Ausbau verlangen. Für diese Bankgarantie kommen die Regelungen von Punkt 9.2.2. des Allgemeinen Teils sinngemäß zur Anwendung. Für den Fall des Unterbleibens des Abschlusses einer derartigen Vereinbarung und/oder der **Nichtvorlage einer Bankgarantie** wird A1 Telekom Austria keine Detailplanung mit dem Entbündelungspartner durchführen. **In diesem Fall gilt die Voraussetzung von Punkt 3.1.a) jedenfalls als erfüllt.**

**Kommentar [m7]:** Die Detailplanung darf jedenfalls nicht verweigert werden – sie geht der Bankgarantie voraus!

e) Detailplanung: Mit allen Entbündelungspartnern, die auf dieser Basis Interesse bekundet haben, wird A1 Telekom Austria innerhalb des auf die Kooperationsgespräche folgenden Monats eine Detailplanung durchführen und deren konkreten Bedarf

**Kommentar [m8]:** Dieser Satz macht keinen Sinn und ist zu streichen.

verhandeln. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, nachgefragten Platzbedarf für Zugang zu den geplanten Verzweigern bei ihrem Ausbauvorhaben weiter zu berücksichtigen, wenn der Bedarf nicht spätestens mit Ablauf der Detailplanung verbindlich und nachweislich bekannt gegeben wird. Auf dieser Basis werden die Vertragsparteien eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abschließen.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

### 3.1.2 Abgeltung für frustrierte Investitionen

a) Die Abgeltung für frustrierte Investitionen betreffend DSLAMs und Endkundenmodems erfolgt nach den nachstehenden Regelungen:

- a. Abgeltungsbasis sind grundsätzlich die Investitionskosten für die vom FTTC/B- Ausbau betroffenen DSLAMs und Endkundenmodems;
  - i. Investitionen in VDSL@CO werden dabei nur berücksichtigt, wenn die Investition vor Ankündigung der entsprechenden Planungsrunde getätigt wurde;
  - ii. Investitionen in andere xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler als VDSL2 werden nur berücksichtigt, wenn die Investition vor dem 7.9.2010 getätigt wurde.
- b. Der maximale Abgeltungsbetrag beträgt drei Viertel der Abgeltungsbasis; ein Viertel trägt jedenfalls der Entbündelungspartner selbst.
- c. Der konkrete Abgeltungsbetrag ist der Restbuchwert des maximalen Abgeltungsbetrags bei linearer Abschreibung bezogen auf den Zeitraum von drei Jahren ab der Investition bis zu dem Zeitpunkt, in dem A1 Telekom Austria erstmals öffentlich FTTC/B-basierte Dienstleistungen an Endkunden im entsprechenden Anschlussbereich anbietet.

**Kommentar [m9]:** Es ist darauf zu achten, dass nur „alte Technologie“, die nicht die entsprechenden Bandbreiten erreicht, abgelöst wird. SHDSL bis etwa muss aber geschützt werden, da sie größere Bandbreiten ermöglicht als VDSL (insb. Beim Upload).

b) Die Abgeltung für frustrierte Investitionen in die Kollokation am Hauptverteiler erfolgt nach den nachstehenden Regelungen:

- a. Die Abgeltung steht dem Entbündelungspartner grundsätzlich zu, wenn
  - i. ein Hauptverteiler, an dem dieser kolloziert, von A1 Telekom Austria aufgelassen wird oder
  - ii. eine Migration auf ein Vorleistungsprodukt vorgenommen wurde, für das am entsprechenden Hauptverteiler, an dem dieser kolloziert, keine Zugangsmöglichkeit besteht.
- b. Abgeltungsbasis sind die vom Entbündelungspartner an A1 Telekom Austria für die Einrichtung der Kollokation geleisteten einmaligen Zahlungen.
- c. Der Abgeltungsbetrag ist der Restbuchwert der Abgeltungsbasis bei linearer

Abschreibung bezogen auf den Zeitraum von zehn Jahren ab der Investition bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kollokation für den Entbündelungspartner nicht mehr verwendbar ist, wobei der Restbuchwert um 12% für jedes Jahr der Restnutzungsdauer, dh unter Berücksichtigung des Zinseszinses, gekürzt wird.

- d. Ist der Kollokationsstandort nicht zur Gänze unverwendbar, aber der mittels einer Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung am Hauptverteiler erreichbare Kundenstock geschmälert, ist nur ein aliquoter Ersatz in Höhe des Verhältnisses der (potenziell) nicht mehr am Hauptverteiler unmittelbar entbündelbaren Kunden zur Gesamtzahl der ursprünglich am Hauptverteiler angeschalteten Kunden zu leisten.

c) Prozedere:

- a. A1 Telekom Austria wird bei Ankündigung der Planungsrunde die betroffenen Entbündelungspartner auffordern, dass diese ihre Anspruchsgrundlagen (Investitionshöhe, Zeitpunkt der Investition bzw Restbuchwert) für die Abgeltungen nach den vorstehenden Punkten aufgeschlüsselt darstellen und durch Unterlagen glaubhaft machen sollen.
- b. Werden die Investitionen im Rahmen der Planungsrunde und unter Beachtung des Punktes 3.1.1.c) in diesem Sinn glaubhaft gemacht, wird A1 Telekom Austria die Abgeltung in der nach den obigen Regeln ermittelten Höhe anbieten. Für den Fall, dass die Vertragspartner sich über die Höhe der Abgeltung nicht einigen, ist A1 Telekom Austria dennoch berechtigt, das jeweilige FTTC/B-Ausbauvorhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken.

**Kommentar [m10]:** Das ist nicht von M3/09 gedeckt und muss gestrichen werden.

d) Zeitpunkt der Abgeltung für frustrierte Aufwendungen:

A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den gerechtfertigten Abgeltungsbetrag binnen 2 Wochen nach tatsächlicher Fertigstellung der FTTC/B-Ausbauvorhaben abgelten. Dies ist der Fall, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden.

**Kommentar [m11]:** Die tatsächliche Abgeltung hat spätestens zum Zeitpunkt der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit zu erfolgen.

### 3.1.3 Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt

a) Im Fall der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler < 14 dB gemäß Punkt 3.1 wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt anbieten.. Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Migration werden im Rahmen eines Migrationsprojektes geklärt.

b) Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den Abschluss des Standardangebots über das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ anbieten. Dieses kann auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im Bereich Carrier Wholesale unter <http://wholesale.telekom.at/> abgerufen werden.



c) Um eine reibungslose Migration zu gewährleisten, übermittelt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner binnen 8 Wochen vor der tatsächlichen Fertigstellung der FTTC/B-Ausbauvorhaben – dies ist der Fall, wenn A1 Telekom Austria über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich anbietet – eine Liste aller TAsLn, für die durch das geplante FTTC/B-Ausbauvorhaben die generelle Netzverträglichkeit eingeschränkt werden wird. Innerhalb einer Woche nach Übermittlung dieser Liste werden die Vertragspartner Gespräche zu den technischen Parametern führen, mit denen die betroffenen Leitungen für die Nutzung der virtuellen Entbündelung einzurichten sind. Die Vertragspartner haben spätestens zwei Wochen vor Fertigstellung der geplanten tatsächlichen FTTC/B-Ausbauvorhaben im oben angeführten Sinn die technischen Parameter abschließend zu definieren. Für den Fall, dass die Vertragspartner die technischen Parameter binnen der zuvor angeführten Frist nicht abschließend definiert haben, ist A1 Telekom Austria dennoch berechtigt, das jeweilige FTTC/B – Ausbauvorhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken.

**Kommentar [m12]:** Die Frist von 8 Wochen vorher ist zu kurz! Außerdem darf nicht auf das tatsächliche Angebot von Endkundenprodukten abgestellt werden, sondern muss der Zeitpunkt der tatsächlichen technischen Einschränkung herangezogen werden.

### **3.2. Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben < 14dB auf Betreiben des Entbündelungspartners**

A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen für Entbündelungspartner über Antrag des Entbündelungspartners in sinngemäßer Anwendung der Punkte 2.3 und 3.1. beschränken, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass er im Zusammenhang mit einem eigenen FTTC- oder FTTB-Ausbau sämtliche Voraussetzungen der Punkte 2.3. und 3.1. erfüllt. Bestehen Unklarheiten über das Vorliegen dieser Voraussetzung, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 50 TKG 2003 zur Entscheidung angerufen werden.

Der Entbündelungspartner hat A1 Telekom Austria die Kosten der Durchführung gemäß Anhang 8 zu ersetzen.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

## **4 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben $\geq 14dB$**

### **4.1 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben $\geq 14dB$ auf Betreiben von A1 Telekom Austria**

**Kommentar [m13]:** Solange die Parameter für die virtuelle Entbündelung nicht fixiert sind, darf die TA keine Möglichkeit haben, die Umstellung ihrer Systeme vorzunehmen. Widrigenfalls erleiden die Entbündelungspartner wettbewerbliche Nachteile, die nicht mehr einzuholen sind. Im Fall der Nichteinigung muss vielmehr die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regulierungsbehörde anzurufen. Bis zu einer Einigung über das adäquate Vorleistungsprodukt darf die TA die generelle Netzverträglichkeit nicht einschränken.

a) Beabsichtigt A1 Telekom Austria, in vorgelagerte Einheiten mit einer Entfernung von 14 dB elektrischer Länge bei 150 kHz oder größer ab dem Hauptverteiler VDSL2 einzusetzen, wird A1 Telekom Austria den potenziell betroffenen Entbündelungspartner vorab über ihre Absicht von der geplanten Inbetriebnahme der vorgelagerten Einheit schriftlich zu informieren. A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den betroffenen Hauptverteiler, die konkret betroffenen Kabelbündel, die Lage/Adresse der vorgelagerten Einheit(en), deren Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler und die Leitungsführung mitteilen, um dem Entbündelungspartner die Beurteilung zu ermöglichen, ob und inwieweit seine bestehenden, vom Hauptverteiler aus betriebenen **VDSL2-Übertragungssysteme** von der vorgelagerten Einheit betroffen sein können. A1 Telekom Austria wird den Entbündelungspartner auffordern, allfälligen VDSL@CO-Einsatz ab dem entsprechenden Hauptverteiler, insbesondere einschließlich der Information, in welcher elektrischen Länge tatsächlich Kunden versorgt werden, binnen sechs Wochen mitzuteilen.

**Kommentar [m14]:** Nachdem PSD-Shaping nicht verpflichtend vorgesehen ist, muss es „xDSL-Übertragungssysteme“ heißen – vgl Pkt 2.1.h des Bescheides M 3/09.

b) Weist kein Entbündelungspartner schriftlich und fristgerecht (binnen 6 Wochen ab Erhalt des Informationsschreibens durch A1 Telekom Austria) nach, dass er in größerer Entfernung (bis zur letzten Schaltstelle) als 14 dB elektrischer Länge bei 150 kHz ab dem Hauptverteiler in den entsprechenden Kabelbündeln tatsächlich Kunden versorgt, oder setzt noch kein Entbündelungspartner in den entsprechenden Kabelbündeln VDSL@CO ein, kann A1 Telekom Austria in den entsprechenden Kabelbündeln die Freigabe von VDSL@CO gemäß Anhang 2 Punkt 4.2. b) VIII. mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden, auf 14 dB elektrische Länge bei 150 kHz (bis zur letzten Schaltstelle) ab dem Hauptverteiler beschränken.

c) Weist ein oder weisen mehrere Entbündelungspartner schriftlich und fristgerecht (binnen 6 Wochen ab Erhalt des Informationsschreibens durch A1 Telekom Austria) nach, dass sie in den entsprechenden Kabelbündeln in größerer Entfernung (bis zur letzten Schaltstelle) als 14 dB elektrischer Länge bei 150 kHz ab dem Hauptverteiler tatsächlich Kunden versorgen, kann A1 Telekom Austria die Freigabe von VDSL@CO gemäß Anhang 2 Punkt 4.2. b) VIII mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden, in den entsprechenden Kabelbündeln insoweit beschränken, dass VDSL@CO bis zu der Entfernung (elektrische Länge), in der sich der am weitesten von Hauptverteiler entfernt versorgte Kunde befindet, noch zulässig ist.

d) Weist ein oder weisen mehrere Entbündelungspartner schriftlich und fristgerecht (binnen 6 Wochen ab Erhalt des Informationsschreibens durch A1 Telekom Austria) nach, dass sie in den entsprechenden Kabelbündeln in größerer Entfernung (elektrische Länge bis zur letzten Schaltstelle) als nach diesen Regelungen eine Einschränkung des Einsatzes von VDSL@CO zulässig ist, tatsächlich Kunden mittels anderer xDSL-Systeme versorgen, kann A1 Telekom Austria mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem über ihre Infrastruktur (ARUs) Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden, in den entsprechenden Kabelbündeln den Einsatz auch dieser xDSL-Systeme auf dieselbe elektrische Länge (bis zur letzten Schaltstelle) wie für VDSL2@CO einschränken, wenn den entsprechenden xDSL-Betreibern gegenüber rechtzeitig die Voraussetzungen nach Punkt 3.1 c) und d) erfüllt wurden.

e) Werden die Endkundenprodukte nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Frist, in der Entbündelungspartner allfälligen VDSL@CO-Einsatz mitteilen konnten, öffentlich angeboten, wird A1 Telekom neuerlich den aktuellen Stand der Versorgung mit VDSL@CO abfragen und einer allfälligen Einschränkung dieser Technologie unter neuerlichem Fristenlauf zu Grunde legen.

f) A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner die Einschränkung des Einsatzradius von VDSL@CO vor dem Wirksamkeitszeitpunkt schriftlich mitteilen, sofern dieser davon betroffen ist.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

#### **4.2 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben $\geq 14\text{dB}$ auf Betreiben des Entbündelungspartners**

A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit von VDSL@CO für Entbündelungspartner über Antrag des Entbündelungspartners in sinngemäßer Anwendung des Punktes 4.1. beschränken, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass er vor der beabsichtigten Inbetriebnahme von VDSL2 ab einer vorgelagerten Einheit diese Absicht veröffentlicht und dabei alle potenziell Betroffenen aufgefordert hat, allfälligen VDSL@CO-Einsatz ab dem entsprechenden Hauptverteiler, insbesondere einschließlich der Information, in welcher elektrischen Länge tatsächlich Kunden versorgt werden, mitzuteilen.

Bestehen Unklarheiten über das Vorliegen dieser Voraussetzung, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 50 TKG 2003 zur Entscheidung angerufen werden.

Der Entbündelungspartner hat A1 Telekom Austria die Kosten der Durchführung gemäß Anhang 8 zu ersetzen.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

**Kommentar [m15]:** Gemäß M 3/09 (S.10) ist die Anrufung der Regulierungsbehörde nicht nur bei Unklarheiten, sondern auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Voraussetzungen möglich. Nachdem Meinungsverschiedenheiten etwas anderes sind als Unklarheiten, sollte dieser Punkt auch entsprechend M 3/09 formuliert werden.

## **5 Ausnahmen der generellen Netzverträglichkeit**

Die bestehenden Ausnahmen der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen sind jederzeit unter <http://wholesale.telekom.at/> abrufbar. A1 Telekom Austria stellt dem Entbündelungspartner auf dieser Website die Liste der

betroffenen HVt Bereiche zur Verfügung. Weiters werden Zeitpunkt und Umfang der Einschränkung durch die jeweils zugehörigen Anschalterichtlinien, die unter anderem die konkrete geographische Position der ARU, die für die Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit relevante elektrische Länge und die Übertragungstechnischen Rahmenbedingungen enthalten, sowie durch den zur Verfügung gestellten Feasability Check definiert.

## 6 Nachprüfungsverfahren

### 6.1 Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilabschnitt beeinträchtigt ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der A1 Telekom Austria oder eines anderen Dienstbetreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält. Davon ausgenommen sind Einschränkungen der generellen Netzverträglichkeit im Sinne der Regelungen der Punkte 2 bis 5.

**Kommentar [m16]:** Diese Ausnahme ist nicht von M 3/80 gedeckt und auch inhaltlich abzulehnen. Sie ist daher zu streichen!

### 6.2 Nachprüfungsverfahren bei Störungen

Treten an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL bzw. auf einem Teilabschnitt im Einzelfall Beeinträchtigungen auf, so kann der Entbündelungspartner per Telefax, email oder elektronischer Schnittstelle bei A1 Telekom Austria eine Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme bzw. andere nach Einschätzung des Entbündelungspartners zur Beseitigung der Beeinträchtigung zweckmäßige Überprüfungen nachfragen; er kann – insb. im Bereich eines vorgelagerten DSLAMs – einen gemeinsamen Messtermin innerhalb der nächstfolgenden zwei Arbeitstage fordern, den A1 Telekom Austria innerhalb dieses Zeitraums anzubieten hat.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat A1 Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer entsprechenden Überprüfung sind dem Entbündelungspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei verschuldeter verspäteter Mitteilung der Überprüfungsergebnisse fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

**Kommentar [m17]:** Diese Pönale fehlt in Anhang 8 und ist dort entsprechend zu ergänzen.

### 6.3 Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die A1 Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann der Entbündelungspartner auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Störung gekommen ist.

## **6.4 Konsequenzen**

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den geltenden Anschalterichtlinien betrieben wird oder sich sonst als unverträglich herausstellt und unzulässige Beeinträchtigungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jener Vertragspartner, der das betreffende Übertragungssystem betreibt, verpflichtet, ein solches System umzukonfigurieren oder außer Betrieb zu nehmen.

Der Entbündelungspartner trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens der A1 Telekom Austria entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass A1 Telekom Austria selbst der Betreiber des die Beeinträchtigung hervor rufenden Übertragungssystems ist bzw. die Beeinträchtigung dem Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria zuzurechnen ist. Hinsichtlich des Ersatzes des vom Entbündelungspartner getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

## Anhang 10

### Leistungsbeschreibung, Bestellung, Bereitstellung, Entstörung und Kündigung von Ducts

## 1 Allgemeines

A1 Telekom Austria bietet dem Entbündelungspartner im Rahmen dieses Vertrages und dieses Anhanges, das Recht zur Nutzung von Leerverrohrungen (Ducts) zum Aufbau und Betrieb eines eigenen Kommunikationsnetzes zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienste (§ 3 Z 21 TKG 2003) als Annexleistung zur Entbündelung an. Die Nutzung von Ducts der A1 Telekom Austria durch den Entbündelungspartner erfolgt auf der Grundlage von Einzelüberlassungsvereinbarungen für die die nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen gelten.

Die Leerverrohrungen (Ducts) können für die Strecke Hauptverteiler / Kabelverzweiger / Access Remote Unit / Hausverteiler sowie zur Anbindung von Hauptverteiler / Kabelverzweiger / Access Remote Unit / Hausverteiler an den Point of Presence (PoP) des Entbündelungspartners soweit der sich im selben oder einem unmittelbar angrenzenden Anschlussbereich befindet, samt den erforderlichen Zusatzleistungen, bestellt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich existierende Infrastruktur von A1 Telekom Austria angeboten werden kann und das nur sofern diese von A1 Telekom Austria zum angefragten Zeitpunkt nicht genutzt wird. Insbesondere ist A1 Telekom Austria nicht zur Herstellung eines brauchbaren Zustandes ihrer Infrastruktur verpflichtet. Weiters ist es A1 Telekom Austria nicht möglich, jederzeit über den Zustand der sich nicht in Betrieb befindlichen Infrastruktur informiert zu sein. Sämtliche Auskünfte über Infrastruktur sind daher insofern freibleibend, als nur der Bestand nicht aber die Funktionalität beauskunftet bzw. angeboten werden kann. In Bezug auf Ducts bedeutet dies z.B., dass die Funktionalität, also Durchgängigkeit, Dichtheit etc., erst während der Einbringung des Kabels durch den Entbündelungspartner festgestellt werden kann. Siehe dazu auch unten im Abschnitt „Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Ducts“.

**Kommentar [m18]:** Die generelle Nutzung des Rohrzugs kann die Bereitstellung eines einzelnen freien Ducts nicht verhindern.

Weiters stellt A1 Telekom Austria nur Infrastruktur aus dem Bereich des Access-Netzes zur Verfügung.

**Kommentar [m19]:** Der Begriff Access Netz sollte in Anhang 1 definiert werden!

An den Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Rohrleitungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen u.a.) ändert sich nichts.

Die Vertragsparteien haben innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung jeweils einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner fungiert.

## 2 Grundsätze der Leistungserbringung

Neben den unter „1 Allgemeines“ angeführten Prinzipien sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Durchgängigkeit eines gleichbleibenden Rohrrinnendurchmessers einer Strecke kann nicht garantiert werden. Einzelheiten und technische Beschreibungen sind den technischen Spezifikationen im Angebot zu entnehmen.

- In Ducts dürfen ausschließlich LWL-Kabel des Entbündelungspartners eingebracht werden; diese LWL-Kabel dürfen ausschließlich durch den Entbündelungspartner betrieben werden;
- Eingebrachte LWL-Kabel müssen der fernmeldetechnischen Übertragung dienen und dürfen keinerlei störende Auswirkungen auf andere Telekommunikationsdienste aufweisen;
- Zum Betrieb des Glasfaserpaares dürfen ausschließlich Anlagen eingesetzt werden, die dem Gefährdungsgrad 1 gemäß EN 60825-2 entsprechen;
- Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit einer Störbeeinflussung entstehen, gehen zu Lasten des Entbündelungspartners;
- Grundstücke, Gebäude oder Einrichtungen, welche von A1 Telekom Austria nicht erschlossen sind, müssen ausgehend vom bestehenden A1 Telekom Austria-Zugangspunkt vom Entbündelungspartner selbst erschlossen werden;
- Das Einholen erforderlicher Bewilligungen sowie die Vornahme von Anzeigen (z.B. Bauanzeigen) wie auch die Umsetzung des Kabel-Einbringungsprojektes obliegen dem Entbündelungspartner;
- Der Zugang zu den überlassenen Leerrohren ist durch die bauliche Ausführung der Zugangspunkte, respektive der im Erdreich endenden Rohranlagen, fix vorgegeben. Diese baulichen Gegebenheiten dürfen nicht verändert werden.

**Kommentar [m20]:** Wenn unter „betrieben werden“ auch das Beleuchten des Fibre zu verstehen ist, muss das auch durch einen Partner möglich und zulässig sein!

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Fibre – aufgrund des hohen Invests – in jeder erdenklichen Form verwertet wird.

### 3 Zugangspunkte

Zugangspunkt ist ein bestehendes Leerrohrende. Bestehende mechanische Verbindungen (Rohrmuffen) werden als durchgängig angesehen und gelten nicht als Zugangspunkt. Je nach Lage oder Beschaffenheit des Zugangspunktes gilt folgendes:

- Zugangspunkt in einer Vermittlungsstelle ist im Kollokationsraum des Entbündelungspartners. Die technische Ausführung der Herstellung einer Leerrohrverbindung in den Kollokationsraum gibt A1 Telekom Austria vor.
- Zugangspunkt in einem anderen Gebäude oder Raum bzw. einer Einrichtung ist das bestehende Leerrohrende. Befindet sich das Leerrohrende in einem Technikraum bzw. einer sonstigen Einrichtung, zu dem/der Entbündelungspartner keinen Zutritt hat, veranlasst A1 Telekom Austria den Umbau der Rohranlage, sodass die Übergabe außerhalb stattfinden kann. Die technische Ausführung für den Rohranlagenumbau gibt A1 Telekom Austria vor; erforderliche Genehmigungen sind vom Entbündelungspartner einzuholen; entstehende Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.
- Zugangspunkt im Freien ist ein bestehendes Leerrohrende und erfolgt grundsätzlich in Erdlage. Zugangspunkte in einem Kabelkanalschacht von A1 Telekom Austria sind nicht erlaubt. Die technische Ausführung zur Herausführung eines Leerrohres aus einem Kabelkanalschacht gibt A1 Telekom Austria vor.
- Individuell gewünschte Zugangspunkte können vom Entbündelungspartner bekannt gegeben werden. Diese zusätzlichen Zugangspunkte werden im Zuge der Planung der technischen Ausführung soweit möglich berücksichtigt. Notwendige Baumaßnahmen durch den Entbündelungspartner werden diesem bekanntgegeben.

**Kommentar [m21]:** Der Begriff „Muffe“ sollte in den verschiedenenbegrifflichen Verwendungsarten in Anhang 1 definiert werden.

**Kommentar [m22]:** Muffen, also bestehende „Kopplungsstücke“ müssen als Zugangspunkte und als Ausgangspunkte für Zwischenaustritte vorgesehen werden, widrigenfalls ein Ausbau nicht wirtschaftlich erfolgen kann.

**Kommentar [m23]:** Die Übergabe im Schacht sollte grundsätzlich zulässig sein und nur im Einzelfall aufgrund technischer Gründe ausgeschlossen werden dürfen. Durch den generellen Ausschluss des Kabelkanalschachts als Übergabepunkt müsste in jedem Fall gegraben werden, was aber unwirtschaftlich ist.

### 4 Voranfrage

Der Prozess zur Nutzung von Ducts von A1 Telekom Austria beginnt mit einer Voranfrage seitens des Entbündelungspartners. Die Voranfrage kann gleichzeitig mit der Voranfrage zur Kollokation und der Voranfrage zu Dark Fibre übermittelt werden, aber auch einzeln erfolgen. Stehen Ducts grundsätzlich zur Verfügung, erfolgt keine Auskunft zu Dark Fibre.

**Kommentar [m24]:** Auch wenn M 3/09 von einer Subsidiarität von Dark Fibre zu Leerverrohrung ausgeht, darf das nicht zu einer Verweigerung der Auskunft über bestehende Dark Fibre führen. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Eine Voranfrage muss zumindest folgende Angaben beinhalten:

- Angaben zum Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Entbündelungspartners für die Voranfrage;
- genaue gewünschte Anfangs- und Endpunktadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen). Aufgrund der gewünschten Anfangs und Endpunktadressen, wird nach Luftlinie, der nächstmögliche Zugangspunkt ausgewählt;
- Spezifikation des gewünschten Ducts;
- Bereitstellungstermin, falls gewünscht;
- Datum, Unterschrift.

Jede Strecke ist als eigene Voranfrage einzubringen.

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Voranfrage.

Zur Information, ob A1 Telekom Austria Ducts an angefragten Adressen grundsätzlich zur Verfügung hat, stellt A1 Telekom Austria einen Plan im Format DWG innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Anfrage zur Verfügung, welcher bestehende Rohr-Trassenführungen zeigt.

Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Vorfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Ducts, weil das Prinzip first come – first served gilt, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Falls die erhaltenen Informationen für den Entbündelungspartner unklar sind, ist dieser berechtigt Klarstellungen abzufragen. Derartige Fragen werden von A1 Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

Die Informationspflichten der A1 Telekom Austria gehen nur soweit, als dass auf individuelle Nachfrage im Einzelfall und regional begrenzt die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind, soweit der Nachfrager ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Soweit A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner glaubhaft macht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen oder Erfordernisse des Datenschutzes einer Übermittlung von Informationen entgegen stehen, hat die Übermittlung dieser Informationen im dadurch gerechtfertigten Ausmaß im Einzelfall zu unterbleiben.

## 5 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Ducts

### 5.1 Angebotsaufforderung

Der Entbündelungspartner kann auf Basis des übermittelten DWG-Planes bei A1 Telekom Austria per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle ein Angebot über den Zugang zu einer bestimmten Duct-Strecke anfordern. Die Angebotsaufforderung kann nur in Verbindung mit Kollokation erfolgen, weil der Zugang zu Ducts eine Annexleistung ist.

**Kommentar [m25]:** Ausschlaggebend sollte die Angebotslegung sein. Insbesondere aufgrund der kurzen Verfallsfrist von 15 Tagen ist dadurch kein Nachteil zu erwarten, gibt aber auch größeren Unternehmen die notwendige Zeit für die Entscheidung und Unterzeichnung über das Angebot.

**Kommentar [m26]:** Wie bereits oben festgehalten ist kein regelmäßig auftretender Fall vorstellbar, weshalb diese Passage zu streichen ist. Alternativ muss jedenfalls im Streitfall die Anrufung der Regulierungsbehörde möglich sein.

**Kommentar [m27]:** Da Kollokationsräume teilweise auch gemeinsam genutzt werden, muss es „in Verbindung mit der Entbündelung“ heißen.



Dies hat unter Angabe zumindest der folgenden Daten zu geschehen:

- detaillierte Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Vertragspartners, Anschrift, Ansprechpartner);
- Referenznummer des Entbündelungspartners für die Voranfrage;
- genaue Adresse/Lage des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse/Lage des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation des gewünschten Ducts;
- Anzahl, Durchmesser und Spezifikation der zur Einbringung geplanten Kabel;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

## 5.2 Angebot von Ducts

A1 Telekom Austria wird die grundsätzliche Realisierbarkeit der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Erhalt der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung wird ein Protokoll über die technische Realisierbarkeit der angefragten Strecke erstellt. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einlangen der Angebotsaufforderung bei A1 Telekom Austria muss eine gemeinsame Begehung stattfinden. Der Begehungstermin wird dem Entbündelungspartner unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Begehungstermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines Arbeitstages nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

**Kommentar [m28]:** Zur Koordination eines Termins erscheint eine telefonische Koordination der schnellere und einfachere Weg.

Dem Entbündelungspartner ist im Falle der grundsätzlichen Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu unterbreiten und der gewünschte Bereitstellungstermin entweder zu bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) ein anderer Bereitstellungstermin zu nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung, auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von A1 Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1 Telekom Austria) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners;
- Angebotsnummer;
- Zugangspunkte;
- genaue Art der Realisierung des Zugangs samt Angabe der Übergabepunkte, Länge der Strecke, Dimension, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit alternativer Realisierung;
- monatliches Nutzungsentgelt;

- Kosten für die Bereitstellung des Zugangs; falls hierzu geringfügige Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen;
- Kosten der Projektierung des Angebots;
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle).

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Das Entgelt für das Angebot ist Anhang 8 zu entnehmen.

### **5.3 Annahme des Angebots**

#### **5.3.1 Allgemeines**

Mit Annahme des Angebots durch den Entbündelungspartner kommt eine Einzelüberlassungsvereinbarung über eine konkrete Strecke von Ducts zustande. Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle nicht angenommen, gilt es als durch den Entbündelungspartner abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1 Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Arbeitstagen ab Zugang – per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle.

#### **5.3.2 Stornierung/Änderungen**

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1 Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens A1 Telekom Austria beim Entbündelungspartner per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle möglich. Die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten und Entgelte sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1 Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

### **5.4 Bereitstellung des Zugangs**

Die Bereitstellung des Zugangs erfolgt seitens A1 Telekom Austria im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermins.

Die für die Bereitstellung notwendigen Maßnahmen erfolgen durch die von den Vertragsparteien bestellten Koordinatoren. Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria gegen Kostenersatz durch den Entbündelungspartner.

Die Bereitstellungsfrist ist davon abhängig, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde bezüglich Herstellung von physischen Zugängen zu HVT-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen (gemäß Punkt 4.6. a) allgemeiner Teil) vorprojektiert wurde. Sie beträgt grundsätzlich 6 Wochen, ab Einlangen der Angebotsannahme bei A1 Telekom Austria. Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu der obigen Realisierungszeit hinzugezählt. Witterungsbedingte Verzögerungen (z.B. Frost) verlängern die Frist entsprechend.

**Kommentar [m29]:** Da es ausschließlich um bereits bestehende Infrastruktur geht, sollte diese Frist auf 4 Wochen verkürzt werden. Dies vor allem auch deshalb, weil für den Entbündelungspartner noch weitere Schritte (wie etwa Antrag und Durchführung einer Bauverhandlung) notwendig sind, die die tatsächliche Nutzung noch weiter verzögern.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des Zugangs fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, so tritt für die Frist des Verfahrens eine Hemmung der Bereitstellungsfrist ein.

**Kommentar [m30]:** Aus Sicht von UPC ändert die Projektierung nichts an den notwendigen Fristen. Der Satz ist daher zu streichen.

Die Bereitstellung des Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme hat spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins zu erfolgen. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

**Kommentar [m31]:** Insbesondere dieser Absatz zeigt, dass die vorgesehene 6 Wochen Frist viel zu lang ist.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Dieses Übergabeprotokoll hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Referenznummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- exakte Angaben über die örtliche Lage der beiden Endpunkte;
- Spezifikation des Ducts;
- sonstige relevante Informationen.

**Kommentar [m32]:** Zusätzlich zu den unteren Angaben sind auch noch die Länge und Lage der Ducts aufzunehmen, da die Verantwortung für den Betrieb des Ducts (auch) beim Entbündelungspartner liegt.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Sollte sich im Zuge der Abnahme oder während des Einbringens des LWL-Kabels in den Duct herausstellen, dass dieser einen wesentlichen Mangel aufweist, so wird A1 Telekom Austria versuchen einen anderen Duct bereitzustellen. Sollte es auf der angebotenen Strecke keinen freien funktionierenden Duct geben, so wird der Herstellversuch abgebrochen. A1 Telekom Austria wird bereits geleistete Überlassungsentgelte für die betroffene Strecke refundieren. Weitere Entschädigungs- oder Rückvergütungsansprüche des Entbündelungspartners sind ausgeschlossen.

Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist verbessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

## 6 Kabeleinbringung / Entfernung durch den Entbündelungspartner

Die Kabel sind nach den anerkannten Regeln der Bautechnik und dem aktuellen Stand der Technik mit aller Sorgfalt in die Leerrohre einzubringen. Unter den Begriff Kabeleinbringung fallen sowohl das Auslegen von Kabeln wie auch das Einblasen der Kabel in die Leerrohre. Für das Ausziehen der Kabel gelten diese Bestimmungen analog.

Es gelten dabei insbesondere folgende allgemeine Rahmenbedingungen und Auflagen:

- Die Kabel dürfen ausschließlich durch die von der A1 Telekom Austria akkreditierten Montage- / Kabelzugsunternehmungen in das Leerrohr eingebracht werden; auch die Wartung, allfällige Störungsbehebungen und Kabelumlegungen etc. sind ausschließlich von durch A1 Telekom Austria akkreditierten Montage- / Kabelzugsunternehmungen auszuführen.
- Zwecks Identifikation sind alle überlassenen Leerrohre sowie allenfalls vom Entbündelungspartner eingebrachte Anlagen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss mit witterungsbeständiger Beschilderung erfolgen und enthält jeweils eine bestimmte, im Rahmen des Kabeleinbringungsprojektes, durch die A1 Telekom Austria vorgegebenen Beschriftung.
- Die Platzierung von Kabelmuffen oder anderem Gerät ist in den Schächten der A1 Telekom Austria nicht gestattet.
- Bei Rohrtypensprüngen ist darauf zu achten, dass ein möglicher Kabeltypensprung nötig sein kann. Die Kabelverbindung ist außerhalb der Schachtanlagen der A1 Telekom Austria zu planen.
- Reserveschlaufen (Überlängen) in den Anlagen der A1 Telekom Austria sind nicht gestattet.
- Keinesfalls dürfen bestehenden Anlagen (Muffen, Kabel, Rohre etc.) vom Entbündelungspartner bewegt oder umplatziert werden. Ist das für die Kabeleinbringung nicht vermeidbar, ist A1 Telekom Austria zwingend im Voraus zu informieren, damit geprüft werden kann, ob eine Verlegung möglich ist.
- Das Auftreten auf vorhandene Muffen, Rohre oder Kabel ist untersagt.
- Die Leerrohre sind mittels Kabelbinder bzw. mit Kabelschellen an den Wänden bzw. an der Decke zu befestigen. Eine Kreuzung mit anderen Rohren/Kabeln ist im Schacht nicht erlaubt (Verbot des Überkreuzens bzw. Einfädels).

**Kommentar [m33]:** Wie bereits oben festgehalten darf die Einbringung von Muffen nicht generell, sondern ausschließlich im begründeten Einzelfall untersagt werden

**Kommentar [m34]:** Die Regel, dass Verbindungen ausschließlich außerhalb des Schachtes vorzunehmen sind, ist abzulehnen! Das würde bedeuten, dass man mindestens zwei Mal aufgraben muss. UPC regt an, die Regel dahingehend zu ändern, dass in diesem Fall im Schacht der TA durch ein akkreditiertes Unternehmen eine Muffe zu setzen ist.

**Kommentar [m35]:** Diese Regel verhindert, dass Überlängen für die schnelle und kostengünstige Reparatur des Kabels bereit gestellt werden und ist daher abzulehnen. Der Punkt sollte ersatzlos gestrichen werden.

Sollten sich im Rahmen der Bereitstellung weitere spezifische Anforderungen von A1 Telekom Austria ergeben, sind diese zu beachten.

In den Schächten und Rohranlagen der A1 Telekom Austria sind keine aktiven Netzelemente erlaubt.

## 7 Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen sind vorab mit A1 Telekom Austria abzustimmen und werden beaufsichtigt und abgenommen. Bauliche Maßnahmen erfolgen durch vom Entbündelungspartner beauftragte akkreditierte Unternehmen. Der Entbündelungspartner trägt sämtliche Kosten, auch Aufwände von A1 Telekom Austria für Bauaufsicht und Bauabnahme.

### 7.1 Verlegung und Umbauten

**Kommentar [m36]:** Im Zusammenhang mit möglichen Verlegungen und Umbauten fehlen verpflichtend vorzusehende Regeln zum Informationsfluss: Die TA trifft die Pflicht, den Entbündelungspartner möglichst zeitnah über anstehende Umbau- oder Verlegearbeiten zu informieren. Darüber hinaus ist auch die Abstimmung der Arbeiten mit entsprechenden Vorlaufzeiten verpflichtend vorzusehen.

Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Verlegungen oder Umbauten bestehender Rohranlagen gehen zu Lasten von A1 Telekom Austria. Beispielhafte Gründe sind Straßenbau, Kanalsanierung, Tiefgaragenbau, U-Bahnbau usw.. Für den betroffenen Entbündelungspartner wird A1 Telekom Austria eine Projektmappe mit Situationsplan der neuen Wegführung, Kabelzugplan, Termine etc. erstellen. Die Verlegung des Kabels (ausziehen altes Kabel, einbringen neues Kabel) geht zu Lasten des Entbündelungspartners. Der Entbündelungspartner ist selbst für die Beauftragung eines akkreditierten Montage-/Kabelzugsunternehmens verantwortlich und hat etwaige Kosten zu tragen.

Nach durchgeführter Verlegung wird A1 Telekom Austria mögliche Änderungen des Überlassungsentgeltes bekanntgeben.

## 8 Pflichten des Entbündelungspartners

Der Entbündelungspartner ist neben den oben genannten Verpflichtungen weiters verpflichtet:

- Die vertragsgegenständlichen Anlagen der A1 Telekom Austria unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen der A1 Telekom Austria zu wahren. Insbesondere ist dem Entbündelungspartner die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Errichtungen der A1 Telekom Austria oder über diese erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.
- Sofern der Entbündelungspartner nicht zugleich Eigentümer der oder Verfügungsberechtigter über die Liegenschaften ist, über die die von A1 Telekom Austria vertragsgegenständliche Infrastruktur geführt wird, hat der Entbündelungspartner für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls erforderliche Zustimmungen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen zu überprüfen oder einzufordern.
- Der Entbündelungspartner hat die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen für die eigenen Einrichtungen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.
- Der Entbündelungspartner wird A1 Telekom Austria für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

## 9 Kündigung der Ducts

### 9.1 Ordentliche Kündigung

Bis zum Ablauf des fünften Jahres ab Übergabe einer Strecke ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Kündigung einer Einzelüberlassungsvereinbarung hat per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

**Kommentar [m37]:** Ein Kündigungsverzicht erscheint weder notwendig noch gerechtfertigt. So haben etwa auch Kollokationen keine Mindestvertragsdauer. Außerdem werden sämtliche Aufwände der Herstellung ohnehin vom Entbündelungspartner getragen. Die verpflichtende MVD ist daher ersatzlos zu streichen.

- Angaben zum Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Zugangspunkte;
- Verrechnungsnummer der Ducts;
- Kündigungstermin;
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle).

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung auszusprechen.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

## 9.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten Duct mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
2. die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. die andere Partei die Bedingungen des aus der Einzelüberlassungsvereinbarung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt worden sind;
4. die andere Partei eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9 des Rahmenvertrages nicht erlegt;
5. A1 Telekom Austria von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften, auf denen sich der vom Entbündelungspartner verwendete Duct befindet, entzogen wird und A1 Telekom Austria aus diesem Grund ihre Anlagen entfernen muss; für die Entfernung der Anlagen des Entbündelungspartners ist dieser selbst verantwortlich; sollte der Entbündelungspartner mit der Entfernung in Verzug geraten, wird A1 Telekom Austria, ohne weitere Vorankündigung, die Anlagen des Entbündelungspartners auf dessen Kosten entfernen.
6. Umsiedlung des betreffenden HVt bzw. Auflassung des HVt-Standortes vorgenommen wird;
7. der Entbündelungspartner rechtsmissbräuchlich Ducts hortet.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw. per Telefax anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

**Kommentar [m38]:** Die Umsiedlung oder Auflassung eines HVt-Standortes stellt sicherlich keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar, der zur tagesaktuellen Kündigung eines Ducts berechtigt! Darüber hinaus muss für diesen Fall eine Kostenersatzverpflichtung für die Telekom Austria vorgesehen werden.

**Kommentar [m39]:** Sollte im Anhang 1 definiert werden!

## 10 Rechtsfolge der Beendigung eines Zugangs zu Ducts

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1 Telekom Austria die Entfernung seiner Anlagen bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1 Telekom Austria diese ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe des zu räumenden Ducts. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

## 11 Entgelte

### 11.1 Höhe des monatlichen Entgelts

Die Höhe der Entgelte ist im Anhang 8 geregelt.

#### 11.2 Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Das monatliche Entgelt ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Anordnung dient die für den Monat der Übergabe errechnete Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Verlangt der A1 Telekom Austria auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom Entbündelungspartner, hat A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung Rechnung über diese Beträge mitzuteilen. Eine Nichtverrechnung der erhöhten Entgelte bedeutet keinen Verzicht auf diese.

**Kommentar [m40]:** Die Wertsicherung des Entgelts ist nicht gerechtfertigt, da das monatliche Entgelt überhaupt keine Betriebskosten oder andere wertschwankende Kosten beinhaltet.

### 11.3 Sonstige Entgelte / Kosten

Sonstige Entgelte, z.B. für von A1 Telekom Austria durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Die A1 Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung oder Beendigung entstehenden Kosten bzw. ihres Aufwandes.

Der Entbündelungspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Errichtung, Durchführung und Beendigung einer Einzelüberlassungsvereinbarung entstandenen Kosten.

Die Beendigung des Zugangs zu Ducts berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

**Kommentar [m41]:** Dieser Absatz ist zu streichen: wenn der Entbündelungspartner das Vertragsverhältnis über den Zugang zu Ducts beendet, ist kein Rechtsgrund ersichtlich aufgrund dessen ein Kostenersatz zustehen soll. Wenn die Beendigung aber aus vorwerfbarem Verschulden der TA erfolgt, so haben die gesetzlichen Schadenersatz-Folgen zum Tragen zu kommen.

## 12 Entstörung

### 12.1 Allgemeines

A1 Telekom Austria beseitigt Störungen ihrer Ducts im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Beeinträchtigung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners liegt, aber in von A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellten Ducts besteht, gewährt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den für die Störungslokalisierung und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Kabelkanalanlagen.

In jedem Fall muss eine Sicherheitsbegleitperson von A1 Telekom Austria hinzugezogen werden.

**Kommentar [m42]:** Diese Regeln zur Entstörung passen nicht zu diesem Anhang, da es bei Ducts maßgeblich um Reparaturen physikalischer Art geht. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jegliche Art von Schäden, die eine Nutzung des jeweiligen Ducts verhindern, möglichst umgehend behoben werden. Dabei ist auch irrelevant, in wessen Verantwortungsbereich die „Störung“ liegt.

### 12.2 Einmelden von Störungen

Im Störfall misst der Entbündelungspartner seine Leitung und meldet der A1 Telekom Austria, unter der bekanntgegebenen Rufnummer, die Störung. Im Zuge der Störungsmeldung, gibt der Entbündelungspartner die Position der Unterbrechung bekannt.

Für Störungen richtet A1 Telekom Austria eine eigene Störungsmeldenummer ein, unter welcher Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr, unter Angabe folgender Informationen, gemeldet werden können:

- spezifische Angaben über den Entbündelungspartners (Stelle, Ansprechpartner, Telefonnummer);
- Bezeichnung des gestörten Ducts (Verrechnungsnummer);
- Position der Unterbrechung (n \* Laufmeter nach Übergabepunkt, eventuell Adresse);
- Störungsbeschreibung.

### 12.3 Störungsbehebung an Ducts

Beschädigte Ducts werden durch A1 Telekom Austria repariert. Allfällige Kabel-Instandsetzungen sind Sache des Entbündelungspartners. Die Feststellung einer Beschädigung eines Kabels, im Zuge einer Duct-Instandsetzung, wird von A1 Telekom Austria nicht garantiert.



A1 Telekom Austria wird mit der Behebung der Störung innerhalb der Regelentstörzeit, ohne schuldhaftige Verzögerung beginnen und die Entstörung, innerhalb der Regelentstörzeit, in längstens zwölf Stunden, ohne schuldhaftige Verzögerung, beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 07:00 bis 17:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag.

**Kommentar [m43]:** Für Ducts kann nicht das Standard SLA für entbündelte Leitungen gelten. Es muss vielmehr eine Verfügbarkeit von 24/7 gewährleistet sein.

Entstörungen, welche innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit den Entgelten für die Zurverfügungstellung der Leistung abgegolten.

Ist der Auslöser der Störung eine Fremdbeschädigung oder ein Naturereignis kann keine zeitliche Angabe für die Entstörung zugesichert werden.

Bei Massenunterbrechungen von Ducts koordiniert A1 Telekom Austria die Störungsbehebung. A1 Telekom Austria behebt die Störung des Ducts nach den technischen Möglichkeiten von unten nach oben, unabhängig, wer der Rohrnutzer ist. Bei Wieder-Verfügbarkeit des Leerrohres verständigt A1 Telekom Austria den Störungsmelder, wenn seitens des Entbündelungspartners eine Störungsmeldung vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Entbündelungspartner von seinen Zugangspunkten aus mit der Kabeleinbringung unabhängig von A1 Telekom Austria beginnen.

Bleibt der Streckenverlauf gleich und ändert sich die Länge der mitbenutzten Kabelkanal-Relation nicht, wird der bestehende Individualvertrag unverändert weitergeführt. Wenn die Störungsbehebung eine neue Wegeföhrung erforderlich macht, gelten die Regeln über Verlegung und Umbauarbeiten von Ducts.

**Kommentar [m44]:** In diesen Fällen ist die Kostentragung durch den Verursacher fest zu legen.

## 12.4 Störungsbehebung an Kabeln des Vertragspartners

Die Störungseingrenzung und –behebung ist in der Verantwortung des Entbündelungspartners. Der Entbündelungspartner beauftragt ausschließlich akkreditierte Montage-/Kabelzugsunternehmen, gemäß aktueller Liste. Schäden, welche durch das akkreditierte Montage-/Kabelzugsunternehmen verursacht werden, müssen der A1 Telekom Austria umgehend gemeldet werden und sind vom Entbündelungspartner zu verantworten. Bei Störungen an Kabeln in Räumen der A1 Telekom Austria muss eine Sicherheitsbegleitperson hinzugezogen werden. Es gelten die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kollokation.

**Kommentar [m45]:** Der Informationsfluss bezüglich dieser Liste (woher, wie oft, wann, etc) ist entsprechend festzulegen.

## 12.5 Störende Auswirkungen

Die Verantwortung für und die Belegung der Kabel des Entbündelungspartners obliegt diesem. Im Falle von nachweislichen Störeinflüssen auf A1 Telekom Austria - Kabel, kann A1 Telekom Austria von Entbündelungspartner verlangen, dass das Entbündelungspartner-Kabel temporär außer Betrieb genommen wird. Wird die Außerbetriebnahme nicht in der geforderten Frist vorgenommen, kann A1 Telekom Austria diese Kabel, auf Kosten des Entbündelungspartners, außer Betrieb nehmen lassen und weitere notwendige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung veranlassen. Die Aufwendungen für die Störungseingrenzung an Entbündelungspartner-Kabel werden nach effektivem Aufwand dem Entbündelungspartner verrechnet.

## **12.6 Störungen nicht im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria**

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung in der Einflussphäre des Entbündelungspartners liegt, hat dieser A1 Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand und Kosten zu ersetzen.

Umgekehrt hat A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartners jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Entbündelungspartners durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entstanden ist, zu ersetzen, soweit dieser Aufwand vom Entbündelungspartners nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflussphäre der A1 Telekom Austria noch in der des Entbündelungspartners, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

## Anhang 11

### Leistungsbeschreibung, Bestellung, Bereitstellung, Entstörung und Kündigung von Dark Fibre

## 1 Allgemeines

A1 Telekom Austria bietet dem Entbündelungspartner im Rahmen dieses Vertrages und dieses Anhangs, das Recht zur Nutzung von Dark Fibre zum Aufbau und Betrieb eines eigenen Kommunikationsnetzes zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienste (§ 3 Z 21 TKG 2003) als Annexleistung zur Entbündelung an. Die Nutzung von Dark Fibre der A1 Telekom Austria durch den Entbündelungspartner erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von Einzelüberlassungsvereinbarungen für die die nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen gelten.

Die Dark Fibre kann nur für die Strecke **Hauptverteiler/Kabelverzweiger/Access Remote Unit** sowie zur Anbindung dieser Schaltstellen an den Point of Presence des Entbündelungspartners soweit der sich im selben oder unmittelbar angrenzenden Anschlussbereich befindet samt den erforderlichen Zusatzleistungen, unter der Voraussetzung bestellt werden, dass keine Leerverrohrungen für die oben genannte Strecke durchgängig vorhanden sind oder der Nachfrager glaubhaft macht, dass deren Nutzung für ihn wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich existierende Infrastruktur von A1 Telekom Austria angeboten werden kann und wenn diese von A1 Telekom Austria zum angefragten Zeitpunkt nicht genutzt wird. Insbesondere ist A1 Telekom Austria nicht zur Herstellung eines brauchbaren Zustandes ihrer Infrastruktur verpflichtet. Weiters ist es A1 Telekom Austria nicht möglich, jederzeit über den Zustand der sich nicht in Betrieb befindlichen Infrastruktur informiert zu sein. Sämtliche Auskünfte über Infrastruktur sind daher insofern freibleibend, als nur der Bestand nicht aber die Funktionalität beauskunftet bzw. angeboten werden kann. In Bezug auf Dark Fibre bedeutet dies, dass keine Auskünfte über die Parameter der ITU -T G.652, Characteristics of a single-mode optical fibre cable gemacht werden können. Siehe dazu auch unten im Abschnitt „Bereitstellung“.

**Kommentar [m46]:** Es ist sicherzustellen, dass auch eine Realisierung von FTTB möglich ist.

Weiters stellt A1 Telekom Austria nur Infrastruktur aus dem Bereich des **Access-Netzes** zur Verfügung.

**Kommentar [m47]:** Wie oben: Access Netz sollte definiert werden!

An den Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Rohrleitungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, u.a.) ändert sich nichts.

Der Entbündelungspartner wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen deutlich als Einrichtungen des Entbündelungspartners kennzeichnen.

Die Vertragsparteien haben innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung der Einzelüberlassungsvereinbarung jeweils einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner fungiert.

Der Entbündelungspartner darf zum Betrieb der Dark Fibre ausschließlich Anlagen einsetzen, die dem Gefährdungsgrad 1 gemäß EN 60825-2 entsprechen.

Der Betrieb der Dark Fibre erfolgt durch den Entbündelungspartner.

Zugangspunkt am Standort der Vermittlungstelle ist der Faserabschluss. Als Verbindung zwischen dem Faserabschluss und der Kollokation des Entbündelungspartners wird ein Verbindungskabel verlegt, welches mit Steckern vorkonfektioniert ist. Zugang zu einer Kollokation am Standort des Kabelverzweigers oder einer Access Remote Unit ist ebenfalls ein vorkonfektioniertes Verbindungskabel.

**Kommentar [m48]:** Der Faserabschluss muss – mangels Zutrittsmöglichkeit an anderen Stellen – in der Kollokation des Entbündelungspartners liegen.

Für Steckverbindungen sind derzeit viele verschiedene Steckerarten und -systeme im Einsatz, am häufigsten werden LC-, SC-, ST-, und E-2000-Stecker verwendet. FC/PC-Stecker werden etwas seltener eingesetzt. Einige Steckerarten und -systeme sind in IEC 61754 genormt. Die für den konkreten Fall zu verwendenden Steckverbindungen werden vom Entbündelungspartner in der Angebotsaufforderung bekanntgegeben. Die Faserstrecke selbst entspricht bei Übergabe ITU-T G.652, Characteristics of a single-mode optical fibre cable.

## 2 Voranfrage

Das Procedere zur Nutzung von Dark Fibre von A1 Telekom Austria beginnt mit einer Voranfrage seitens des Entbündelungspartners. Die Voranfrage kann gleichzeitig mit der Voranfrage zur Kollokation und der Voranfrage zu Duct Sharing übermittelt werden, aber auch einzeln erfolgen. A1 Telekom Austria beantwortet dem Entbündelungspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt diese Voranfrage. Die Voranfrage muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Entbündelungspartners für die Voranfrage;
- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation des gewünschten Kabels;
- Referenznummer der Voranfrage;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

Jede Strecke ist als eigene Voranfrage einzubringen

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Voranfrage.

A1 Telekom Austria übermittelt dem Entbündelungspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- ob ein LWL-Kabel zwischen den angegebenen Endpunkten verlegt ist
- ob in dem verlegten LWL-Kabel freie Fasern verfügbar sind

- falls ein LWL-Kabel nicht auf der gesamten Strecke verlegt ist, den Endpunkt des LWL-Kabels
- Länge der verfügbaren Strecke

Sollte die Anfrage des Entbündelungspartners über Dark Fibre gleichzeitig mit der Anfrage über Duct Sharing erfolgen und die Prüfung der A1 Telekom Austria ergeben, dass Ducts durchgängig vorhanden sind und der Entbündelungspartner zu diesem Zeitpunkt nicht glaubhaft gemacht hat, dass deren Nutzung für ihn wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, enthält die Beantwortung der Voranfrage keine Informationen über Dark Fibre. Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

**Kommentar [m49]:** Zu diesem Zeitpunkt (Voranfrage!) delungspartner noch keine Aussage über die (U)Wirtschaftlichkeit von Ducts möglich.

Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Vorfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Dark Fibre, weil das Prinzip first come -- first served gilt, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist)

Falls die erhaltenen Informationen für den Entbündelungspartner unklar sind, ist dieser berechtigt, Klarstellungen abzufragen. Derartige Fragen werden von A1 Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

Die Informationspflichten der A1 Telekom Austria AG gehen nur soweit, dass auf individuelle Nachfrage im Einzelfall und regional begrenzt die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind, soweit der Nachfrager ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Soweit A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner glaubhaft macht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen oder Erfordernisse des Datenschutzes einer Übermittlung von Informationen entgegen stehen, hat die Übermittlung dieser Informationen im dadurch gerechtfertigten Ausmaß im Einzelfall zu unterbleiben.

**Kommentar [m50]:** Siehe oben!

Das Entgelt für die Voranfrage ist Anhang 8 zu entnehmen.

## 3 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Dark Fibre

### 3.1 Angebotsaufforderung

Der Entbündelungspartner kann auf Basis des Ergebnisses der Voranfrage bei A1 Telekom Austria per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle ein Angebot über den Zugang zu einer bestimmten Dark Fibre Strecke einholen. Die Angebotsaufforderung kann gleichzeitig mit der Angebotsaufforderung zur Kollokation übermittelt werden, aber auch einzeln erfolgen. Erfolgt die Angebotsaufforderung des Entbündelungspartners nicht zeitgleich über die gesamten möglichen Annexleistungen mit der Nachfrage über die Entbündelung einer TASL, entfällt der Anspruch des Entbündelungspartners zur zeitgleichen Herstellung des Anschlusses beim Endkunden. Dies hat unter Angabe zumindest der folgenden Daten zu geschehen:

- Angaben zum Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Entbündelungspartners für die Angebotsaufforderung

- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation der gewünschten Stecker;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

### **3.2 Angebot von Dark Fibre**

A1 Telekom Austria wird die grundsätzliche Realisierbarkeit der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung wird ein Protokoll über die technische Realisierbarkeit der angefragten Dark Fibre Verbindung erstellt. Diese Begehung erfolgt spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Einlangen der Angebotsaufforderung bei A1 Telekom Austria. Der Begehungstermin wird dem Entbündelungspartner unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Begehungstermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Dem Entbündelungspartner wird im Falle der grundsätzliche Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle unterbreitet und A1 Telekom Austria wird den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 3.1 dieses Anhangs, auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von A1 Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1 Telekom Austria) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners für die Angebotsaufforderung
- Angebotsnummer
- Standort des HVt inkl HVt-ID, KVZ, Access Remote Unit
- genaue Art der Realisierung des Zugangs, samt Angabe der Übergabepunkte, der Länge der Faser, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels
- Monatliches Nutzungsentgelt
- Kosten für die Bereitstellung des Zugangs, Kosten für Rückbau bei Vertragsende; falls hierzu geringfügige Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen

**Kommentar [m51]:** An dieser Stelle sollte auch die voraussichtliche Dämpfung der Faser bekannt gegeben werden.

- Kosten der Projektierung des Angebotsdatum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle)

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat A1 Telekom Austria statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des Entbündelungspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung)

**Kommentar [m52]:** Wie ist das möglich? Muss es nicht zu jeder Angebotsaufforderung vorab eine Voranfrage geben? Nach Meinung von UPC kann der hier beschriebene Fall gar nicht eintreten.

Im Falle einer Nichtdurchführbarkeit der Anfrage wegen fehlender Kapazität kann eine gemeinsame Begehung der nachgefragten Strecke gegen Ersatz der A1 Telekom Austria anfallenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 8) durch den Vertragspartner stattfinden. In einem solchen Fall, gilt die Frist von 20 Arbeitstagen für die Erstellung eines Angebotes nicht.

**Kommentar [m53]:** Gemäß Punkt 3.2 findet ohnehin eine Begehung im Rahmen des Angebots statt. In welchem Verhältnis steht die hier beschriebene Begehung dazu?

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der Dark Fibre fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Das Entgelt für das Angebot ist Anhang 8 zu entnehmen

## 4 Annahme des Angebots

### 4.1 Allgemeines

Mit Annahme des Angebots durch den Entbündelungspartner kommt eine Einzelüberlassungsvereinbarung über eine konkrete Strecke von Dark Fibre zustande. Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle nicht angenommen, gilt es als durch den Entbündelungspartner abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1 Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle.

### 4.2 Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1 Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens A1 Telekom Austria beim Entbündelungspartner per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle möglich. Die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Entgelte sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1 Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

### 4.3 Bereitstellung des Zugangs

Die Bereitstellung des Zugangs erfolgt seitens A1 Telekom Austria im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungsstermin.

Die für die Bereitstellung notwendigen Maßnahmen erfolgen durch die von den Vertragsparteien bestellten Koordinatoren.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria gegen Kostenersatz durch den Entbündelungspartner.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde bezüglich Herstellung von physischen Zugängen zu HVT-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen (gemäß Punkt 4.6 Allgemeiner Teil) vorprojektiert wurde. Sie beträgt 6 Wochen ab Einlangen der Angebotsannahme des Entbündelungspartners bei A1 Telekom Austria. Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu der obigen Realisierungszeit hinzugezählt. Witterungsbedingte Verzögerungen (zB Frost) verlängern die Frist entsprechend.

**Kommentar [m54]:** Die Herstellungsfrist ist von der Durchführung einer Planungsrunde unabhängig, weil der Herstellung jedenfalls eine Angebotsaufforderung sowie eine Voranfrage vorangehen muss. Aufgrund dieser Abhängigkeiten ist der TA die Planung ihrer Ressourcen ausreichend möglich.

Bei durch A1 Telekom Austria verschuldeter verspäteter Bereitstellung des Zugangs (verstreichen des Bereitstellungsstermin) fällt eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahren erforderlich, so tritt für die Dauer des Verfahrens eine Hemmung der Bereitstellungsfrist ein.

Die Bereitstellung des Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme hat spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungsstermin zu erfolgen. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Referenznummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- Exakte Angaben über die örtliche Lage der beiden Endpunkte;
- Sonstige relevante Informationen (Längen, Steckverbindungen, sonstige Spezifikationen).

**Kommentar [m55]:** Im Zuge der Übergabe muss auch eine OTDR-Messung durch die TA erfolgen und dem Übergabeprotokoll angefügt werden.

**Kommentar [m56]:** Darüber hinaus muss die Telekom Austria auch den gesamten Verlauf der Strecke bekannt geben. Diese Daten sind für die Wege-redundante Anbindung notwendig.

**Kommentar [m57]:** Darüber hinaus ist jedenfalls auch die optische Dämpfung zu übermitteln.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Sollte sich im Zuge der Abnahme oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Faser herausstellen, dass diese einen wesentlichen Mangel aufweist, der nur durch Zurverfügungstellung einer neuen Faser behebbar ist, so wird A1 Telekom Austria versuchen, eine neue Faser bereitzustellen. Sollte es auf der angebotenen Strecke keine freie funktionierende Faser geben, so wird der Herstellversuch

**Kommentar [m58]:** Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die sonstigen Entgelte für eine Strecke auch tatsächlich nur einmal bezahlt werden.



abgebrochen. A1 Telekom Austria wird bereits geleistete Überlassungsentgelte für die betroffene Strecke refundieren. Weitere Entschädigungs- oder Rückvergütungsansprüche des Entbündelungspartners sind ausgeschlossen. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist verbessert und verhindern nicht die Abnahme.

**Kommentar [m59]:** UPC ist unklar, wie dieser Fall eintreten kann bzw. warum schon ein Überlassungsentgelt bezahlt worden sein soll, wenn die Leitung tatsächlich gar nicht abgenommen wurde.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Das Entgelt für das Angebot ist Anhang 8 zu entnehmen

## 5 Pflichten des Entbündelungspartners

Der Entbündelungspartner ist neben den oben genannten Verpflichtungen weiteres verpflichtet:

1. Die vertragsgegenständlichen Anlagen der A1 Telekom Austria unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen der A1 Telekom Austria zu wahren. Insbesondere ist dem Entbündelungspartner die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Errichtungen der A1 Telekom Austria oder über diese erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.
2. Sofern der Entbündelungspartner nicht zugleich Eigentümer der oder Verfügungsberechtigter über die Liegenschaften ist, über die die von A1 Telekom Austria vertragsgegenständliche Infrastruktur geführt wird, hat der Entbündelungspartner für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls erforderliche **Zustimmungen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen**. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen zu überprüfen oder einzufordern.
3. Der Entbündelungspartner hat die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen für die eigenen Einrichtungen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.
4. Der Entbündelungspartner wird A1 Telekom Austria für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

**Kommentar [m60]:** Dies ist ein unzumutbarer zusätzlicher Aufwand und abzulehnen, weil durch die Rechteeinräumung an den Entbündelungspartner keine zusätzliche Beeinträchtigung der Liegenschaften einhergeht.

## 6 Kündigung der Dark Fibre

Die Kündigung der Einzelüberlassungsvereinbarung zur Dark Fibre hat per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen, wobei bis zum Ablauf des fünften Jahres ab Übergabe einer Strecke eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

**Kommentar [m61]:** Siehe oben: die Mindestvertragsdauer ist unangemessen und zu streichen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Zugangspunkte
- Verrechnungsnummer der Dark Fibre
- Kündigungstermin
- Datum

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung auszusprechen:

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

## 7 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten Dark Fibre mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
2. die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. die andere Partei die Bedingungen des aus der Einzelüberlassungsvereinbarung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt worden sind;
4. die andere Partei eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9 des allgemeinen Teiles nicht erlegt;
5. der A1 Telekom Austria von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften auf denen sich die vom Entbündelungspartner verwendete Dark Fibre befindet entzogen wird und die A1 Telekom Austria aus diesem Grund ihre Anlagen sowie allenfalls eingebrachte Anlagen des Entbündelungspartners von der Liegenschaft entfernen muss. Für die Entfernung der Anlagen des Entbündelungspartners ist dieser selbst verantwortlich. Sollte der Entbündelungspartner mit der Entfernung in Verzug geraten, wird A1 Telekom Austria ohne weitere Vorankündigung die Anlagen des Entbündelungspartners auf dessen Kosten entfernen,

6. Umsiedlung des betreffenden HVt; Auflassung des HVt-Standortes;

7. der Entbündelungspartner missbräuchlich Dark Fibre hortet bzw. nicht **innen fünf Arbeitstagen** nachweist, dass er die Faser nutzt (Bescheid M3/09 Punkt 5.2.1.3.1);

**Kommentar [m62]:** Da die Planung der Fasern sehr zeitintensiv ist, kann es durchaus vorkommen, dass die tatsächliche Nutzung erst zB zwei Monate nach der tatsächlichen Herstellung erfolgt. Der Nutzungsnachweis kann daher auch nicht binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen erfolgen.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw per Fax auszusprechen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

## 8 Rechtsfolge der Beendigung eines Zugangs zu Dark Fibre

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1 Telekom Austria die Entfernung des Verbindungskabels durch A1 Telekom Austria bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1 Telekom Austria das Verbindungskabel ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der vertragsgegenständlichen Faser(n). Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Im Zuge der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

## 9 Entgelte

### 9.1 Höhe des monatlichen Entgelts

Die Höhe der Entgelte ist im Anhang 8 geregelt.

### 9.2 Wertsicherung des monatlichen Entgelts

**Kommentar [m63]:** Wie bereits oben ausgeführt, ist die Wertsicherung des Entgelts nicht sachgerecht.

Das monatliche Entgelt ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Anordnung dient die für den Monat der Übergabe errechnete Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres. Alle Veränderungsdaten sind auf eine

gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Verlangt die A1Telekom Austria auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom Entbündelungspartner, hat die A1Telekom Austria dem Entbündelungspartner die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der Rechnung über diese Beträge mitzuteilen. Eine Nichtverrechnung der erhöhten monatlichen Entgelte bedeutet keinen Verzicht auf diese.

### 9.3 Sonstige Entgelte/Kosten

Sonstige Entgelte zB für von A1 Telekom Austria durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden, sofern die Entstehung der Kosten nicht A1 Telekom Austria zuzurechnen ist.

Die A1 Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung oder Beendigung entstehenden Kosten bzw. ihres Aufwandes.

Der Entbündelungspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Errichtung, Durchführung und Beendigung einer Einzelüberlassungsvereinbarung entstandenen Kosten.

Die Beendigung des Zugangs zu Dark Fibre berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

## 10 Verbindungskabel, Technikraum A1 Telekom Austria – Kollokationsraum am HVT-Standort

Der im Technikraum am Hauptverteilerstandort untergebrachte Faserabschluss bildet die Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem Technikraum von A1 Telekom Austria und dem Kollokationsraum wird von A1 Telekom Austria bereitgestellt und montiert. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel richtet sich nach dem Verlegeort und die zu montierenden Steckverbindungen werden von A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner gemeinsam festgelegt.

Als Abschluss des Verbindungskabels gilt der vom Entbündelungspartner gewünschte Stecker.

**Kommentar [m64]:** Die Schnittstelle kann nur das Ende des Verbindungskabel sein, das im Kollokationsraum des Entbündelungspartners endet. Erst dort erfolgt die Übergabe an den Entbündelungspartner; auf die Strecke davor hat der Entbündelungspartner keine Zugriffsmöglichkeit.

**Kommentar [m65]:** In vielen Fällen existieren bereits LWL (sogenannte Teilnehmerkabel – TNK) am Kollokationsstandort, über die die aktuellen Dienstleistungen bezogen werden. Wenn auf diesem Kabel ausreichend Fasern verfügbar sind, so ist verpflichtend vorzusehen, dass diese Fasern für das Verbindungskabel herangezogen werden.

## 11 Verbindungskabel, KV oder ARU – Kollokation am ARU-Standort

Der Faserabschluss am ARU-Standort bildet die Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem KV oder ARU-Gehäuse von A1 Telekom Austria und der Kollokation wird von A1 Telekom Austria bereitgestellt und montiert. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel richtet sich nach dem Verlegeort und die zu montierenden Steckverbindungen werden von A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner gemeinsam festgelegt.

Als Abschluss des Verbindungskabels gilt der vom Entbündelungspartner gewünschte Stecker.

## 12 Entstörung

### 12.1 Allgemeines

A1 Telekom Austria beseitigt Störungen ihrer Dark Fibre im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegen.

### 12.2 Störungsbehebung bei Dark Fibre

#### 12.2.1 Einmelden von Störungen

Für Störungen im Sinne dieses Anhanges richtet A1 Telekom Austria eine eigene Störungsmeldenummer ein, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Vertragspartners täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr unter Angabe folgender Informationen gemeldet werden können,

- spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Stelle, Ansprechpartner, Telefonnummer);
- Bezeichnung der gestörten Dark Fibre (Verrechnungsnummer);
- Position der Unterbrechung (n \* Laufmeter nach Übergabepunkt, eventuell Adresse);
- Störungsbeschreibung.

#### 12.2.2 Behebung von Störungen

Beschädigte Dark Fibre werden durch A1 Telekom Austria repariert. Allfällige Instandsetzungen von Dienstleistungen sind Sache des Entbündelungspartners. Die Feststellung einer Beschädigung einer Faser, im Zuge von Spleißarbeiten wird von A1 Telekom Austria nicht garantiert.

Im Störfall misst der Entbündelungspartner die von Ihm genutzte Leitung und meldet A1 Telekom Austria unter der angeführten Rufnummer die Störung. Im Zuge der Störungsmeldung, gibt der Entbündelungspartner die Position der Unterbrechung bekannt. A1 Telekom Austria wird mit der Behebung der Störung an ihren Telekommunikationseinrichtungen innerhalb der Regelentstörzeit, ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung in längstens zwölf Stunden, ohne schuldhaftes Verzögerung, beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 07:00 bis 17:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, Feiertage, der 24.12 sowie der 31.12 gelten nicht als Arbeitstage.

**Kommentar [m66]:** Die Behebung von Störungen an zur Verfügung gestellten Dark Fibre kann nicht zu den Standard-Regel-Entstörbedingungen und -zeiten erfolgen. Es ist ein angemessenes SLA, wie etwa Verfügbarkeit 24/7, Entstörung innerhalb von max. 12 Stunden – zu hinterlegen.

Entstörungen, welche innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit den Entgelten für die Zurverfügungstellung der Leistung abgegolten. Ist der Auslöser der Störung eine Fremdbeschädigung oder ein Naturereignis kann keine zeitliche Angabe für die Entstörung zugesichert werden. Ist die Faser des Vertragspartners offensichtlich beschädigt, behält sich A1 Telekom Austria das Recht vor, notwendige Schritte zu setzen, damit die Faser zeitgerecht instandgesetzt werden kann.

Bei Massenunterbrechungen koordiniert A1 Telekom Austria die Störungsbehebung. A1 Telekom Austria behebt die Störung nach den technischen Möglichkeiten unabhängig, wer der Nutzer ist. Bei Verfügbarkeit des Faser verständigt A1 Telekom Austria den Störungsmelder, wenn seitens des Entbündelungspartners eine Störungsmeldung vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Entbündelungspartner seine Dienstleistung in Betrieb nehmen.

Bei verschuldeter verspäteter Entstörung der Dark Fibre fällt eine Pönale in der im Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

### **12.3 Störende Auswirkungen**

Die Verantwortung für den Betrieb der Dienstleistung in den überlassenen Fasern obliegt dem Entbündelungspartner. Im Falle von nachweislichen Störeinflüssen auf A1 Telekom Austria - Dienstleistungen, kann A1 Telekom Austria vom Entbündelungspartner verlangen, dass die Dienstleistung des Entbündelungspartners temporär außer Betrieb genommen wird. Wird die Außerbetriebnahme nicht in der geforderten Frist vorgenommen, kann A1 Telekom Austria diese Fasern, auf Kosten des Entbündelungspartners, außer Betrieb nehmen lassen und weitere notwendige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung veranlassen. Die Aufwendungen für die Störungseingrenzung an vom Entbündelungspartner genutzten Fasern werden nach effektivem Aufwand dem Entbündelungspartner verrechnet.

### **12.4 Störungen nicht im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria**

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflussosphäre des Entbündelungspartners liegt, hat dieser A1 Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand und Kosten zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Entbündelungspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht zu ersetzen, als dieser Aufwand vom Entbündelungspartner nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflussosphäre der A1 Telekom Austria noch in der des Entbündelungspartners, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.